gemäß VO (EG) 1907/2006



BioAgenasol

Version 2.0

Druckdatum: 04.09.2018 Überarbeitet am: 17.08.2018

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator BioAgenasol

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Organischer Stickstoffdünger, EU-intern. Organischer Verwendungen stickstoffhaltiger Dünger; Tafeln/Granulat. Dünger für die

Verwendung in der Landwirtschaft. Professioneller

Gebrauch.

1.3 Lieferant AGRANA Stärke GmbH.

Industriegelände, A-3435 Pischelsdorf Telefon: +43 2277 90303 – 13100 (0-24:00)

Telefax: +43 2277 90303 - 13133

Sachkundige Person Email: <u>info.staerke@agrana.com</u>

1.4 Notrufnummer Vergiftungsinformationszentrale Wien:

+43 1 406 43 43 7 erreichbar 0-24 Uhr

Schweiz: 145

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß VO (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gemäß VO (EG) Nr. 1272/2008

Entfallen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. vPvB: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung

Organischer Volldünger bestehend aus:

Trockenschlempe (Nebenerzeugnis aus der Alkoholproduktion), Restmelasse, PNC (Potato-NitrogenConcentrate; stickstoffreiches Nebenprodukt der Kartoffelstärkeerzeugung) und CSL (corn steep liquor; Nebenprodukt bei der Gewinnung

gemäß VO (EG) 1907/2006



BioAgenasol

Version 2.0

Druckdatum: 04.09.2018 Überarbeitet am: 17.08.2018

von Maisstärke).

Gesamtstickstoff: 5 - 5,5 %.

Gefährliche Inhaltsstoffe

Keine.

Abschnitt 4: Erste - Hilfe - Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Nach Einatmen

Frischluftzufuhr. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Augenkontakt

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Auge nicht trocken ausreiben, da durch die mechanische Reibung zusätzlich Hornhautschäden auftreten können.

Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Verschlucken

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Ärztlicher Behandlung zuführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Je nach Zustand des Patienten sollten Symptome und Allgemeinzustand durch den Arzt beurteilt werden.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

CO₂, Löschpulver oder W assersprühstrahl. Größeren Brand mit W assersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignet

Wasservollstrahl

gemäß VO (EG) 1907/2006



BioAgenasol

Version 2.0

Druckdatum: 04.09.2018 Überarbeitet am: 17.08.2018

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann freigesetzt werden: CO_x, Stickoxide (NO_x), Schwefeldioxid (SO₂)

5.3 Hinweise zur Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: umluftunabhängiges Atemschutzgerät, geschlossener Schutzanzug.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Einatmen von Staub vermeiden.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Beschränkter Zugang zum betroffenen Bereich, bis die Reinigungsarbeiten abgeschlossen sind.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in großen Mengen in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen.

Mit Wasser nachreinigen.

Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Behälter dicht geschlossen halten.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Staubbildung vermeiden.

Einatmen von Staub vermeiden.

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

gemäß VO (EG) 1907/2006



BioAgenasol

Version 2.0

Druckdatum: 04.09.2018 Überarbeitet am: 17.08.2018

Brand und Explosionsschutz

Zündguellen fernhalten - nicht rauchen.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Trocken lagern.

Vor Hitze schützen.

Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Behälter dicht geschlossen halten.

Vor Feuchtigkeit schützen.

Gemäß örtlicher/regionaler/nationaler/internationaler Vorschrift lagern.

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Werkstoffunverträglichkeit

Keine Daten vorhanden.

Empfohlene Lagertemperatur

Raumtemperatur.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Organischer Stickstoffdünger

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

DNEL-Werte

Keine Daten vorhanden.

PNEC-Werte

Keine Daten vorhanden.

Zusätzliche Expositionsgrenzwerte bei möglichen Verarbeitungsgefahren:

Bei Staubentwicklung sind die allgemeinen Staubgrenzwerte einzuhalten.

Biologisch inerte Stäube:

MAK (Österreich): Kurzzeitwert: 20 E / 10 A mg/m³

Langzeitwert: 10 E / 5 A mg/m³

Allgemeiner Staubgrenzwert:

AGW (Deutschland): 1,25 A / 10 E mg/m³

2(II)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

gemäß VO (EG) 1907/2006



BioAgenasol

Version 2.0

Druckdatum: 04.09.2018 Überarbeitet am: 17.08.2018

Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Einatmen von Staub vermeiden.

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Körperschutzmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von

Gefahrstoffkonzentrationen und -menge

arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz. Bei Staubentwicklung Staubmaske tragen.

Handschutz

Bei längerem oder wiederholtem Kontakt sind Schutzhandschuhe empfohlen um mechanische Einwirkung auf die Haut zu vermeiden.

Die Auswahl des geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich Auswahl des Handschuhmaterials unter Berücksichtigung von Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Augenschutz

Bei Staubentwicklung Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Arbeitsschutzkleidung

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand Feststoff
Farbe Dunkelbraun
Geruch Arteigen
Geruchsschwelle Keine.

pH-Wert n. a.

Schmelzpunkt Keine Information verfügbar.
Siedepunkt / Siedebereich Keine Information verfügbar.

Flammpunkt n.a. Verdampfungsgeschwindigkeit n.a.

Entzündbarkeit Keine Information verfügbar.

gemäß VO (EG) 1907/2006



BioAgenasol

Version 2.0

Druckdatum: 04.09.2018 Überarbeitet am: 17.08.2018

Obere Explosionsgrenze Keine Information verfügbar.
Untere Explosionsgrenze Keine Information verfügbar.

Dampfdruck (50 °C) n.a.

Schüttdichte Keine Information verfügbar.

Löslichkeit in Wasser (20 °C)

In Wasser löslich

Verteilungskoeffizient: Keine Informationen verfügbar.

n-Octanol/Wasser

Selbstentzündungstemperatur Nicht selbstentzündlich.

Zersetzungstemperatur n. a.
Viskosität n. a.
Explosive Eigenschaften Keine.
Oxidierende Eigenschaften Keine.

9.2 Sonstige Angaben

Keine.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Einstufungsrelevante LD₅₀-Werte der Einzelkomponenten (Literaturwert)

Keine Daten vorhanden.

gemäß VO (EG) 1907/2006



BioAgenasol

Version 2.0

Druckdatum: 04.09.2018 Überarbeitet am: 17.08.2018

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Stäube können Reizungen durch mechanische Reibung verursachen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

gemäß VO (EG) 1907/2006



BioAgenasol

Version 2.0

Druckdatum: 04.09.2018 Überarbeitet am: 17.08.2018

Das Produkt gilt bei fachgerechter Anwendung entsprechend Herstellerangaben als nicht umweltschädlich.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produktreste nur über autorisierte Unternehmen und gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgen.

Nicht in großen Mengen in die Kanalisation, in den Boden oder Gewässer gelangen lassen.

• **Europäischer Abfallkatalog** (entspricht der Zuordnung gem. UVEK gültig für CH)

02 01 09 (Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen)

Anmerkung: Der EAK-Abfallschlüssel ist herkunftsbezogen. Dies kann zu einer anderen Einstufung führen. Die Entscheidung darüber trifft der letzte Anwender.

Ungereinigte Verpackungen

Empfehlung: Behälter vollständig entleeren und einem qualifizierten Fachbetrieb zur Rekonditionierung, Wiederverwertung oder Abfallentsorgung zuführen.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften für Land, Luft und See.

14.1 UN-Nummer

Entfällt.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Entfällt.

14.3 Transportgefahrenklasse

Entfällt.

14.4 Verpackungsgruppe

Entfällt.

14.5 Umweltgefahren

Entfällt.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Entfällt

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Entfällt.

gemäß VO (EG) 1907/2006



BioAgenasol

Version 2.0

Druckdatum: 04.09.2018 Überarbeitet am: 17.08.2018

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen der REACH-VO (EG) Nr. 1907/2006.

Das Produkt wurde eingestuft gemäß den Berechnungsverfahren gemäß VO (EG) 1272/2008 Anhang I.

Nationale Vorschriften:

Österreich:

 ChemG 1996 idgF.
 Bei diesem Produkt handelt es sich um keinen gefährlichen Stoff (kein gefährliches Gemisch) im Sinne des österreichischen Chemikaliengesetzes 1996 idgF.

Deutschland:

 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017
 WGK 1 (schwach wassergefährdend)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Produkt wurde keiner Stoffsicherheitsbeurteilung unterzogen.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Produkt wird lediglich in Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschrieben. Da unbekannte Gefahrenpotentiale nie vollständig ausgeschlossen werden können, ist das Produkt mit der beim Umgang mit Chemikalien nötigen Vorsicht zu handhaben und nur für die in Abschnitt 1 angeführten Verwendungen zulässig. Die Berechnung der Einstufung gemäß CLP-VO (EG) Nr. 1272/2008 basiert auf der Einstufung der Einzelkomponente gemäß Anhang VI der CLP-VO (EG) Nr. 1272/2008, sowie auf Herstellerangaben ergänzt durch Angaben aus der Gefahrstoffdatenbank sowie durch Angaben der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA).

Relevante H-Sätze

keine

Relevante Gefahrenkategorien

keine

Ausgabe Version 2.0

Erstellt von Dipl.-Ing. Barbara Bécède

• **Abkürzungen** n.u. nicht untersucht

n.a. nicht anwendbar

PBT persistent, bioakkumulierbar, toxisch vPvB sehr persistent, sehr bioakkumulierbar